

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
des Zweckverbands Wasserversorgung Letzenberggruppe**

**vom 21.07.2008,
zuletzt geändert am 03.12.2018**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung für den Bereich der Verbandskommunen Malsch, Mühlhausen Rauenberg mit Orts- bzw. Stadtteilen am 10. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 15 Kostenerstattung erhält folgende Fassung:

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hierzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

(2) Werden Einzelgrundstücke, die mit jeweils einem Grundstücksanschluss ausgestattet sind, zu einem neuen Grundstück zusammengeschlossen, vereinigt bzw. als solches genutzt, müssen die vom Anschlussnehmer nicht in Anspruch genommenen Grundstücksanschlüsse an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes abgetrennt werden. Die Kosten hat der Anschlussnehmer dem Verband zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 36 „Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,62 EUR netto bzw. 4,94 EUR brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

Der Wasserversorgungsbeitrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

| | |
|--|--|
| Teilbeitrag für Sammelleitungen | 2,92 EUR/m ² netto, bzw. 3,12 EUR/m ² brutto |
| Teilbeitrag für Versorgungseinrichtungen | 1,70 EUR/m ² netto, bzw. 1,82 EUR/m ² brutto |

§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| <u>Zählerbezeichnung</u> | <u>Qn 2,5</u> | <u>Qn 6</u> | <u>Qn 10</u> | <u>Qn 15 DN 50</u> |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Maximaldurchfluss (Qmax) | 5 m ³ /h | 10 m ³ /h | 20 m ³ /h | 30 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Qn) | 2,5 m ³ /h | 6 m ³ /h | 10 m ³ /h | 15 m ³ /h |

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

| | | | | |
|--------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|-------------------------|
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 5 m ³ /h | 12 m ³ /h | 20 m ³ /h | 31,25 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 4 m ³ /h | 10 m ³ /h | 16 m ³ /h | 25 m ³ /h |
| Grundgebühr netto/Monat | 3,28 EUR | 5,29 EUR | 9,67 EUR | 21,98 EUR |
| Grundgebühr brutto/Monat | 3,51 EUR | 5,66 EUR | 10,35 EUR | 23,52 EUR |
| (einschl. 7 % Umsatzsteuer) | | | | |

| <u>Zählerbezeichnung</u> | <u>Qn 40 DN 80</u> | <u>Qn 60 DN 100</u> | <u>Qn15 DN 50- Verbund</u> |
|--------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------------|
| Maximaldurchfluss (Qmax) | 80 m ³ /h | 120 m ³ /h | 50 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Qn) | 40 m ³ /h | 60 m ³ /h | 15 m ³ /h |

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

| | | | |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|-------------------------|
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 125 m ³ /h | 200 m ³ /h | 31,25 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 100 m ³ /h | 160 m ³ /h | 25 m ³ /h |
| Grundgebühr netto/Monat | 26,60 EUR | 32,95 EUR | 37,39 EUR |
| Grundgebühr brutto/Monat | 28,46 EUR | 35,26 EUR | 40,01 EUR |
| (einschl. 7 % Umsatzsteuer) | | | |

| <u>Zählerbezeichnung</u> | <u>Qn 40 DN 80-Verbund</u> | <u>Qn 60 DN 100-Verbund</u> |
|--------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Maximaldurchfluss (Qmax) | 80 m ³ /h | 120 m ³ /h |
| Nenndurchfluss (Qn) | 40 m ³ /h | 60 m ³ /h |

Alternativ für Zähler mit der Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

| | | |
|--------------------------------------|-------------------------|-----------------------|
| Überlastdurchfluss (Q ₄) | 78,75 m ³ /h | 125 m ³ /h |
| Dauerdurchfluss (Q ₃) | 63 m ³ /h | 100 m ³ /h |
| Grundgebühr netto/Monat | 44,59 EUR | 53,01 EUR |

| | | |
|------------------------------------|------------------|------------------|
| Grundgebühr brutto/Monat | 47,71 EUR | 56,72 EUR |
| (einschl. 7 % Umsatzsteuer) | | |

Für Standrohre mit Systemtrenner werden als Grundgebühren eine tägliche Mietgebühr von 1,50 EUR netto/Tag, bzw. 1,61 EUR brutto/Tag (einschl. 7 % Umsatzsteuer) und eine pauschale einmalige Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR netto, bzw. 32,10 EUR brutto (einschl. 7 % Umsatzsteuer) je Standrohr erhoben.

§ 43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,55 Euro netto bzw. 2,73 Euro brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,55 Euro netto bzw. 2,73 Euro brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, ist die Verbrauchsgebühr gem. § 43 Abs. 1 zu entrichten. Daneben sind sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbringung, Entfernung etc. der Münzanlage entstehen, vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (4) Die verbilligte Verbrauchsgebühr für Kommunen beträgt ab dem 01.01.2026 pro Kubikmeter 2,33 Euro netto bzw. 2,49 brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 53 „Umsatzsteuer“ entfällt.

§ 54 „In-Kraft-Treten“ ändert sich in § 53 „In-Kraft-Treten“ und erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 23.03.1998 -mit allen späteren Änderungen- außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem

Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 10. November 2025



Jens Spanberger
Bürgermeister,



Vorsitzender Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe